

**EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD**



Gemeinde Sumiswald  
*Fortschritt hat Tradition.*

# **Reglement**

**für die Energie AG Sumiswald**

**2014**

AUFLAGENEXEMPLAR

## **Die Gemeindeversammlung von Sumiswald, gestützt auf**

Art. 67 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 19. Juni 2000.

beschliesst:

### **Art. 1 Aufgabenübertragung, Zweck**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Sumiswald hat auf den 1. Januar 2000 der Energie AG Sumiswald die Aufgaben der Elektrizitätsversorgung mit allen Rechten und Pflichten übertragen.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Beziehungen sowie für die Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde und der Energie AG Sumiswald fest.

### **Art. 2 Leistungsauftrag**

- <sup>1</sup> Die Energie AG Sumiswald hat im Bereich der Elektrizitätsversorgung folgenden Leistungsauftrag:
  - a) die Versorgung des Gemeindegebiets Sumiswald mit elektrischer Energie nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben;
  - b) die Produktion von Energie und die Erbringung weiterer Leistungen im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung;
- <sup>2</sup> Die Energie AG Sumiswald versorgt Kunden mit Fernwärme und Kommunikationsdienstleistungen, soweit sich die dafür notwendigen Anlagen wirtschaftlich betreiben lassen.
- <sup>3</sup> Die Energie AG Sumiswald kann weitere Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen. Insbesondere kann sie ihre Netze für den Datentransfer an Dritte zur Verfügung stellen.
- <sup>4</sup> Die Energie AG Sumiswald kann diese Leistungen auch ausserhalb des Gemeindegebiets von Sumiswald erbringen, soweit dies wirtschaftlich ist und die Versorgungsaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.

### **Art. 3 Stellung der Energie AG Sumiswald**

- <sup>1</sup> Die Energie AG Sumiswald verfügt im Bereich des Leistungsauftrags gemäss Art. 2 über:
  - a) die Kompetenz zum Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihren Tätigkeitsgebieten. Diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;

- b) die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Preis-, Tarif-, Verfügungs- und Bewilligungskompetenzen;
  - c) alle weiteren Befugnisse, die zur Gewährleistung einer hohen Versorgungsqualität und –sicherheit erforderlich sind.
- <sup>2</sup> Das Verhältnis zwischen der Energie AG Sumiswald und den Kunden ist privatrechtlicher Natur, soweit nicht öffentlich-rechtliche Verfahrensvorschriften vorbehalten sind.
- <sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten der Energie AG Sumiswald haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

#### **Art. 4 Verteilnetze**

- <sup>1</sup> Die Energie Sumiswald AG erstellt, erweitert, erneuert, unterhält und betreibt die erforderlichen Verteilnetze und Anlagen nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Die Erweiterung und Erneuerung im Gemeindegebiet Sumiswald ist auf die Erschliessungsplanung der Gemeinde abzustimmen.
- <sup>2</sup> Die von der Energie AG Sumiswald erstellten Leitungen und Anlagen stehen in deren Alleineigentum.

#### **Art. 5 Konzessionsvertrag**

- <sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Sumiswald und der Energie AG Sumiswald zu regeln, der durch den Gemeinderat zu genehmigen ist.
- <sup>2</sup> Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:
- a) die Leistungen der Energie Sumiswald AG zugunsten der Gemeinde sowie die Leistungen der Gemeinde zugunsten der Energie AG Sumiswald;
  - b) die gegenseitige Information zwischen der Gemeinde und der Energie AG Sumiswald;
  - c) die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und der Energie AG Sumiswald;
  - d) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Energie AG Sumiswald;
  - e) die der Gemeinde zu entrichtende Abgabe (Art. 9).

## **Art. 6 Finanzierungsgrundsätze**

- <sup>1</sup> Die Energie AG Sumiswald finanziert sich über einmalige und wiederkehrende Gebühren sowie über Entgelte für Aufträge von Dritten und gewerbliche Dienstleistungen.
- <sup>2</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie der Energie AG Sumiswald einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Kapitalverzinsung) ermöglichen.
- <sup>3</sup> Für Aufträge von Dritten und gewerbliche Dienstleistungen sind Marktpreise zu verrechnen.

## **Art. 7 Anschluss- und Benützungsgebühren**

- <sup>1</sup> Für den Anschluss an die Elektrizitäts- und Wärmeversorgung sowie an das Kommunikationsnetz erhebt die Energie AG Sumiswald einmalige Anschlussgebühren, die auf der Basis der Anschlussleitung und/oder der Nutzfläche (Anzahl Wohnungen) für das jeweilige Netz berechnet werden.
- <sup>2</sup> Die Energie AG Sumiswald erhebt für die Nutzung der Netze und die Lieferung von elektrischer Energie, Wärme und Fernseh- und Radiosignalen wiederkehrende Benützungsgebühren.
- <sup>3</sup> Die Bedingungen für die Netzanschlüsse, die Nutzung der Netze und die Lieferung von elektrischer Energie, Wärme und Fernseh- und Radiosignalen sowie die Höhe der Gebühren werden durch die Energie AG Sumiswald in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Tarifen festgelegt.
- <sup>4</sup> Schuldner der einmaligen Anschlussgebühren ist der Grundeigentümer. Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der Grundeigentümer bzw. bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter oder der Pächter.

## **Art. 8 Administrative Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Energie AG Sumiswald erhebt für administrative Aufwendungen, Kontrollen und Bewilligungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Gebühren.
- <sup>2</sup> Die administrativen Gebühren richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

## **Art. 9 Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden**

- <sup>1</sup> Die Energie AG Sumiswald hat das Recht, für das Verlegen und Betreiben von Leitungen und der notwendigen Nebenanlagen den öffentlichen Grund und Boden sowie bestehende und künftige öffentliche Strassen in der Hoheit der Gemeinde im Sinne der kantonalen Strassenbaugesetzgebung zu benutzen.

- <sup>2</sup> Für die Sondernutzung entrichtet die Energie AG Sumiswald der Einwohnergemeinde Sumiswald eine jährliche Konzessionsabgabe. Diese wird ausschliesslich für die Elektrizitätsversorgung erhoben und bemisst sich nach der im Versorgungsgebiet Sumiswald ausgespiessenen Elektrizität. Die Abgabe deckt mindestens die Kosten, welche der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen und beachtet den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Höhe und die Modalitäten für die Ausrichtung der Abgabe in einem Konzessionsvertrag.

#### **Art. 10 Aktionärsstruktur der Energie AG Sumiswald**

- <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Sumiswald ist Mehrheitsaktionärin der Energie AG Sumiswald.
- <sup>2</sup> Das finanzkompetente Organ der Gemeinde kann zur Eingehung von Kooperationen maximal 49% der Aktien der Energie AG Sumiswald an Dritte verkaufen oder andere Rechtsgeschäfte (z.B. Verzicht auf Bezugsrecht bei Aktienkapitalerhöhungen, Fusion mit anderen Gesellschaften usw.) abschliessen, die zu einer Änderung der Beteiligung der Gemeinde an der Energie AG Sumiswald führen.
- <sup>3</sup> Die Aktien- und Stimmenmehrheit (mindestens 51%) hat jedoch in jedem Fall im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben. Im Weiteren darf der Leistungsauftrag nach Art. 2 nicht beeinträchtigt werden.

#### **Art. 11 Aufsicht und Steuerung**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat beaufsichtigt die Energie AG Sumiswald in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn der Leistungsauftrag gemäss Art. 2 nicht oder ungenügend erfüllt wird. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlich ist, hat der Gemeinderat das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der Energie AG Sumiswald.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in der Energie AG Sumiswald aus. Insbesondere vertritt er die Aktien der Einwohnergemeinde Sumiswald in der Generalversammlung.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat der Energie AG Sumiswald (Art. 762 OR).

#### **Art. 12 Inkrafttreten / Änderungen**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2014 in Kraft.
- <sup>2</sup> Das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Sumiswald mit Elektrizität vom 26. Oktober 1999 wird gleichzeitig aufgehoben.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Waber

Eduard Müller

**AUFLAGEZEUGNIS**

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Reglement für die Energie AG Sumiswald vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Sumiswald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nrn. vom bekannt.

Sumiswald, 20. Juli 2014 mü

Der Gemeindeschreiber:

Eduard Müller